

08.02.01

Antrag
des Freistaates Bayern

**Entschlieung des Bundesrates zur Sicherheit von Futtermitteln
und zu anderen Manahmen betreffend den Schutz vor Gefahren
durch die Bovine Spongiforme Enzephalopathie (BSE)**

Der Bayerische Ministerprsident
B III 1

Mnchen, den 8. Februar 2001

An den
Prsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerprsidenten
Kurt Beck

Sehr geehrter Herr Prsident!

Gem dem Beschluss der Bayerischen Staatsregierung bermittle ich die in der
Anlage beigefgte

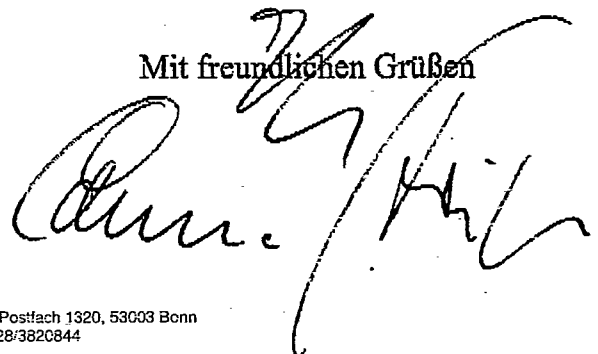
Entschlieung des Bundesrates zur Sicherheit von Futtermitteln und zu
anderen Manahmen betreffend den Schutz vor Gefahren durch die Bovine
Spongiforme Enzephalopathie (BSE)

mit dem Antrag, dass der Bundesrat diese fassen mge.

Ich bitte, die Entschlieung gem § 36 Abs. 2 GO BR auf die Tagesordnung der
759. Sitzung am 16. Februar 2001 zu setzen.

Es wird sofortige Sachentscheidung beantragt.

Mit freundlichen Gren



Entschießung des Bundesrates zur Sicherheit von Futtermitteln und zu anderen Maßnahmen betreffend den Schutz vor Gefahren durch die Bovine Spongiforme Enzephalopathie (BSE)

Der Bundesrat begrüßt und erkennt an, dass auf nationaler und auf europäischer Ebene bereits wichtige Schritte im Kampf gegen eine weitere Ausbreitung von BSE unternommen wurden. Die bisher getroffenen Maßnahmen reichen jedoch nicht aus, um den bestmöglichen Schutz der Verbraucherinnen und Verbraucher zu gewährleisten. Der Bundesrat bekräftigt daher seine Forderungen nach wirksamen Maßnahmen zum Schutz der Verbraucher vor den Gefahren durch die Bovine Spongiforme Enzephalopathie (BSE) vom 1. Dezember 2000 (Drucksache 548/00). Der Bundesrat stellt fest, dass der Sicherheit von Futtermitteln zur Bekämpfung der BSE höchste Priorität eingeräumt werden muss. Unbedenkliche Futtermittel sind Voraussetzung für die Herstellung gesunder und qualitativ hochwertiger Lebensmittel.

I.

Die Verfütterung von kontaminierten Tiermehlen und Tierfetten gilt nach wie vor als Hauptursache einer BSE-Infektion. Im Sinne eines vorbeugenden Verbraucherschutzes muss sichergestellt werden, dass Tiermehle und Tierfette nicht in die Futtermittelkette gelangen. Der Bundesrat hat bereits am 1. Dezember 2000 gefordert, dass das nationale Tiermehlverfütterungsverbot unverzüglich durch ein nationales Tiermehlverwertungsverbot sowie ein EU-weites Verwertungs- und Exportverbot flankiert werden muss.

Mit der Entscheidung des Rates vom 4. Dezember 2000 über Schutzmaßnahmen in Bezug auf die transmissiblen spongiformen Enzephalopathien und die Verfütterung von tierischen Proteinen (2000/766/EG) ist zum 1. Januar 2001 ein EU-weites Verfütterungsverbot von tierischen Proteinen an Nutztiere, die zur Nahrungsmittelproduktion gehalten, gemästet oder gezüchtet werden, in Kraft getreten. Die bis zum 30. Juni 2001 befristete Entscheidung des Rates bleibt in wesentlichen Punkten hinter dem nationalen Recht zurück. Insbesondere wird die Verfütterung von tierischen Fetten durch die Entscheidung des Rates nicht verboten, obwohl die in Milchaustauschern zur Kälberaufzucht verwendeten tierischen Fette als mögliche Ursache für eine BSE-Infektion gelten. Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auf, das gegenwärtige nationale Verfütterungsverbot, das sich bisher nur auf landwirtschaftliche Nutztiere erstreckt, auch auf freilebende Tiere, insbesondere auf Wild, zu beziehen.

Deshalb fordert der Bundesrat die Bundesregierung auf, sich weiter mit Nachdruck bei der Europäischen Union für ein europaweites, zeitlich unbefristetes Verfütterungs-, Verwertungs- und Verbringungsverbot von Tier- und Fischmehlen sowie Tierfetten einzusetzen. Solange dies in der Gemeinschaft nicht verbindlich vorgeschrieben ist, wird die Bundesregierung aufgefordert, bei der Europäischen Union darauf hinzuwirken, dass Tiermehle EU-weit farblich oder geschmacklich vergällt werden müssen. Bis zum In-Kraft-Treten eines Verwertungsverbotes kann nur durch Vergällung sichergestellt werden, dass Tiermehle nicht mehr in den Futtermittel- oder in den Nahrungskreislauf gelangen.

Um diesem Anliegen Nachdruck zu verleihen, wird die Bundesregierung aufgefordert, die notwendigen Schritte für eine europaweite verbindliche thermische Entsorgung von Tier- und Fischmehlen sowie Tierfetten einzuleiten. Die zwingende thermische Entsorgung in dafür geeigneten, der 17.BImSchV unterfallenden oder qualitativ gleichwertigen Anlagen muss durch eine entsprechende Änderung des Tierkörperbeseitigungsgesetzes erfolgen. Das Verfahren, das nach der derzeitigen

Rechtslage nur für spezifiziertes Risikomaterial (SRM) vorgeschrieben ist, also die direkte Verbrennung oder die Verbrennung der vorbehandelten Erzeugnisse, muss auf alle verarbeiteten tierischen Eiweiße und verarbeiteten Tierfette ausgedehnt werden. Dabei soll die Bundesregierung prüfen, inwieweit verarbeitete tierische Eiweiße und verarbeitete Tierfette als Ausgangsmaterial für pharmazeutische oder technische Zwecke unverzichtbar sind und ob eng begrenzte Ausnahmeregelungen unter einem strengen Kontrollregime vor dem Hintergrund eines bestmöglichen Gesundheitsschutzes der Verbraucherinnen und Verbraucher vertretbar erscheinen.

Bis zum Vorliegen der technischen Voraussetzungen für eine bundesweit verbindliche thermische Entsorgung müssen Tier- und Fischmehle sowie Tierfette durch Einfärbung oder durch geruchsintensive Stoffe vergällt werden. Auf diese Weise kann nicht nur das gesetzliche Verfütterungsverbot, sondern auch das verbindlich vorgeschriebene Exportverbot wirksam umgesetzt und kontrolliert werden.

II.

Vor dem Hintergrund des gesetzlichen Verfütterungsverbotes muss auch die Rolle der sogenannten 6-2-2-Betriebe (§ 6 Abs. 2 Nr. 2 des Tierkörperbeseitigungsgesetzes) neu überdacht werden. Diese Spezialbetriebe stellen aus Schlachtabfällen von nicht untauglichen Tieren Erzeugnisse her, die versehentlich oder missbräuchlich zur Herstellung von Futtermitteln verwendet werden können. Da es sich bei Schlachtabfällen von nicht untauglichen Tieren um frei handelbare Ware handelt und eine Vielzahl von Betrieben diese verarbeiten, ist die Überwachung der endgültigen Verwendung der hergestellten Erzeugnisse und damit eine effektive Kontrolle des Ausschlusses aus der Futtermittelkette nicht möglich. Nur die grundsätzliche Beseitigungspflicht in der Tierkörperbeseitigungsanlage für alle Tierkörperteile ermöglicht durch Kanalisierung eine effektive Kontrolle der endgültigen Verwendung.

Der Bundesrat fordert daher die Bundesregierung auf, durch eine Änderung des Tierkörperbeseitigungsgesetzes sicherzustellen, dass alle Tierkörperteile der Beseitigungspflicht in den Tierkörperbeseitigungsanlagen unterliegen. Dabei soll die Bundesregierung prüfen, inwieweit Erzeugnisse aus Spezialbetrieben als Ausgangsmaterial für pharmazeutische oder technische Zwecke unverzichtbar sind und ob eng begrenzte Ausnahmeregelungen unter einem strengen Kontrollregime vor dem Hintergrund eines bestmöglichen Gesundheitsschutzes der Verbraucherinnen und Verbraucher vertretbar erscheinen.

III.

Die Behandlung von Tierfetten in der menschlichen Ernährung einerseits und in der tierischen Ernährung andererseits ist rechtlich unterschiedlich geregelt. Die Verwendung tierischer Fette in Futtermitteln ist unabhängig von ihrer Qualität und Herkunft mit dem Gesetz über das Verbot des Verfütterns, des innergemeinschaftlichen Verbringens und der Ausfuhr bestimmter Futtermittel vom 1. Dezember 2000 untersagt worden. Demgegenüber ist die Verwendung von lebensmitteltauglichem Fett als Ausgangsprodukt für die Herstellung von Lebensmitteln weiterhin zulässig. Ausgangsmaterialien für die Fettherstellung sind dabei auch Knochen aller Art. Besondere Behandlungsvorschriften für die Gewinnung von Fetten, wie etwa Erhitungsverfahren, bestehen nach den derzeitigen fleischhygienerechtlichen Vorschriften nicht. Bei der Verwendung von Knochen zur Fettgewinnung kann nicht ausgeschlossen werden, dass Reste von Gehirn- und Rückenmark mitverarbeitet werden. Auch nach dem In-Kraft-Treten der SRM-Entscheidung zum 1. Oktober 2000 können auf diesem Wege Reste von Nervengewebe von Rindern, Schafen und Ziegen in die Nahrungsmittelkette gelangen. Im Sinne des bestmöglichen gesundheitlichen Schutzes der Verbraucherinnen und Verbraucher muss absolut sichergestellt werden, dass möglicherweise mit BSE-Prionen kontaminiertes Nervengewebe nicht mehr in den Nahrungskreislauf gelangt.

Der Bundesrat fordert daher die Bundesregierung auf, unverzüglich die Verwendung von Knochen zur Fettgewinnung zu verbieten und die hierzu notwendigen fleischhygienerechtlichen Änderungen vorzunehmen. Ferner wird die Bundesregierung aufgefordert, sich bei der Europäischen Union für eine entsprechende Korrektur der Richtlinie 92/5/EWG einzusetzen.

IV.

Die Bundesregierung wird aufgefordert, bei der Europäischen Union durchzusetzen, dass die aus Drittländern eingeführten Erzeugnisse hinsichtlich des BSE-Risikos den gleichen Sicherheitsstandards entsprechen wie auf dem EU-Binnenmarkt. Die dafür notwendigen Schritte sind auch im Rahmen der WTO-Verhandlungen unverzüglich einzuleiten.